

Bundessozialgericht

- 3 BK 86/77 -

Verkündet am
16. November 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:.....
beigeladen:

1.....

2.....

3.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 1977
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

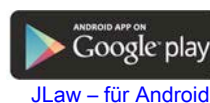
Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbe-
halten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die von ihr erbrachten Leistungen (Krankenhauskosten, Krankengeld und Erstattungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz) von den Klägern mit der Begründung zurückfordern kann, die am 1. Oktober 1973 begonnene Beschäftigung der - im Januar 1977 verstorbenen - Ehefrau (E.) des Klägers zu 1) habe eine Kassenmitgliedschaft nicht begründet, vielmehr habe es sich um einen sogenannten mißglückten Arbeitsversuch gehandelt.

Der Kläger zu 1) - im folgenden Kläger Th. genannt - betrieb mehrere Gaststätten, Imbißstuben und Lebensmittelgeschäfte; ab Juni 1973 ua eine Imbißstube in Lahnstein. In dieser Imbißstube war E. als mithelfendes Familienmitglied beschäftigt. Am 20. September 1973 schlossen die Eheleute einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach E. ab 1. Oktober 1973 in einer neu gepachteten Imbißstube in Koblenz gegen einen monatlichen Bruttolohn von 2.000,-- DM arbeiten sollte, um für den Fall einer angeblich beabsichtigten Ehescheidung eine sichere Einkommensgrundlage zu haben. Der Kläger Th. meldete E. bei der Beklagten an und entrichtete bis November 1973 die Versicherungsbeiträge.

Am 10. Oktober 1973 verletzte sich E. während der Arbeit am rechten Bein. Der behandelnde Arzt schrieb sie wegen der Beinwunde, vorhandener Beinschwellungen und Zuckerkrankheit arbeitsunfähig und wies sie in das St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein ein, wo sie bis zum 24. Dezember 1973 stationär behandelt wurde. Nach dem Entlassungsbericht litt sie an einer malignen Hypertonie, einer Myodegeneratio cordis, einer fortgeschrittenen hochgradigen allgemeinen Gefäßsklerose, einem Diabetes mellitus, einer chronischen Glomerulonephritis und einem Ulcus cruris am rechten Unterschenkel. Sie war weiterhin arbeitsunfähig.

Nachdem ein Arzt der Vertrauensärztlichen Dienststelle Koblenz die Auffassung vertreten hatte, E. sei bereits am 1. Oktober 1973 nicht mehr in der Lage gewesen, eine regelmäßige



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Erwerbstätigkeit auszuüben forderte die Beklagte mit zwei getrennten Bescheiden vom 20. Februar 1974 von E. Krankenhauskosten und Krankengeld in Höhe von insgesamt 7.974,99 DM und von dem Kläger Th. Erstattungsleistungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz in Höhe von 2.504,26 DM zurück. In beiden Bescheiden stellte sie fest, E. sei zum 1. Oktober 1973 nicht ihr Mitglied geworden. Diese Entscheidungen wurden durch Widerspruchsbescheide vom 23.9.74 bestätigt. Auf die Klagen von E. und dem Kläger Th. hat das Sozialgericht (SG) Koblenz durch Urteil vom 14. Januar 1976 den "angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 1974" in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 1974" aufgehoben und festgestellt, E. habe ab 1. Oktober 1973 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Die hiergegen von der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) eingelegten Berufungen hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 13. Oktober 1977 zurückgewiesen. Während des Berufungsverfahrens ist E. gestorben. Der Rechtsstreit ist von ihren Erben, den jetzigen Klägern zu 1) bis 4), fortgesetzt worden. Das LSG hat in seinen Entscheidungsgründen festgestellt, E. sei ab 1. Oktober 1973 "versicherungspflichtig beschäftigt (§ 1227 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung - RVO - oder § 2 Abs 1 Nr 1 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-)" gewesen; damit sei auch "ein Krankenversicherungsverhältnis entstanden (§ 165 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 RVO)". Es habe sich nicht um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt.

Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten, zu deren Begründung eine unrichtige Anwendung der §§ 165, 306 RVO geltend gemacht wird. Im Gegensatz zum LSG müsse von einem mißglückten Arbeitsversuch ausgegangen werden, denn nach den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen habe bei E. von vornherein Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Davon abgesehen reichten die Feststellungen des LSG auch im übrigen nicht zur Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ab 1. Oktober 1973 aus. Dagegen spreche, daß sich an den tatsächlichen Verhältnissen durch den Abschluß des Arbeitsvertrages nichts geändert habe. E. Sei vor und nach dem 1. Oktober 1973 sowohl in der Imbißstube in Lahnstein als auch in der Imbißstube in Koblenz beschäftigt gewesen. Der Abschluß eines Arbeitsvertrages allein rechtfertige nicht die Anerkennung eines



- 4 -

versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses anstelle einer bisherigen Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige. In Anbetracht des vereinbarten Monatslohnes in Höhe von 2.000,-- DM und unter Berücksichtigung der in einer Imbißstube anfallenden Arbeiten komme auch eine Angestelltentätigkeit in Betracht. Auch insoweit fehlten nähere Feststellungen. Davon hänge jedoch ebenfalls die Krankenversicherungspflicht ab. Ein monatliches Entgelt von 2.000,-- DM liege über der seinerzeitigen Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts
vom 13. Oktober 1977 sowie das Urteil
des Sozialgerichts vom 14. Januar 1976
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.
Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

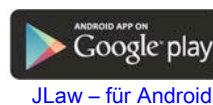
II.

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen zur Entscheidung der Streitsache nicht aus. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß die hier strittige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auch davon abhängig ist, ob E. ab 1. Oktober 1973 als Arbeiterin oder als Angestellte tätig war. Angestellte unterliegen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst 75 vH der für Jahresbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbe-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



messungsgrenze nicht übersteigt (§ 165 Abs 1 Nr 2 RVO). Andernfalls kommt lediglich ein Beitrittsrecht nach § 176a RVO in Betracht. 1973 betrug die Beitragsbemessungsgrenze 27.600,-- DM (§ 1385 Abs 2, § 1255 Abs 2 RVO idF des ArVNG vom 23.2.57 - BGBl I, 45 - iVm der Rentenversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1973 - BGBl 1972 I, 2302 und der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von Ergänzungen zur RV-Bezugsgrößen-VO vom 8.12.1972 - BAnz 1972 Nr 233 S. 2). Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst von über 20.700,--DM - einem monatlichen Verdienst von über 1.725,-- DM - gehörten danach 1973 nicht der Krankenkasse als Pflichtmitglied an. Im vorliegenden Fall war arbeitsvertraglich ein Monatsentgelt von 2.000,-- DM vereinbart. Die Schlußfolgerung im angefochtenen Urteil, E. sei ab 1. Oktober 1973 nach § 1227 Abs 1 Nr 1 RVO oder § 2 Abs 1 Nr 1 AVG und damit auch nach § 165 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 RVO versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, wird daher von den bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht getragen. Das LSG hätte sich mit dieser Alternativlösung nicht begnügen dürfen, vielmehr ermitteln müssen, ob E. als Arbeiterin oder als Angestellte tätig war.

Bei seiner erneuten Prüfung wird das LSG auch klarzustellen haben, welche Ansprüche gegen die verschiedenen Beteiligten jeweils im Streit stehen. Der Rechtsstreit in seiner jetzigen Form betrifft zwei verschiedene Streitgegenstände, denen auch zwei getrennte Verwaltungsentscheidungen zugrunde liegen, einmal die Rückforderung der Krankenhauskosten und des Krankengeldes, zum anderen die Rückforderung von Erstattungszahlungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. Abgesehen davon, daß es schon zweifelhaft erscheint, ob und gegebenenfalls wie die von der Beklagten gewährte Sachleistung Krankenhauspflege rückforderbar sein kann, könnten wegen dieser und wegen des Krankengeldes alle Kläger in Erbengemeinschaft als Rechtsnachfolger von E. beteiligt sein, das Streitverfahren wegen Rückforderung von Erstattungsleistungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz könnte hingegen nur von dem Kläger Th. betrieben werden. Das vom LSG bestätigte Urteil des SG Koblenz vom 14. Januar 1976 erwähnt in seinem Ausspruch nur einen "Bescheid der Beklagten vom 20. Februar 1974 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 1974", das LSG



- 6 -

hat jedoch offenbar beide Rückforderungsbescheide als im Berufungsverfahren streitig angesehen. Das bedarf der Klarstellung. Außerdem hat das Sozialgericht unter Ziffer 2 des Urteilstenors eine Feststellung getroffen, obwohl ein Feststellungsantrag von keinem Beteiligten gestellt worden war. Auch insoweit wird das LSG Klarstellungen vornehmen müssen. Schließlich wird das LSG für den Fall einer weiteren Zeugenvernehmung beachten müssen, daß eine Klägerin nicht als Zeugin in Betracht kommt; ebenso wenig ist ihre Vernehmung als Partei zulässig (BSG SozR § 445 ZPO Nr 1). Bei der am 3. August 1977 vernommenen Zeugin M. K. handelt es sich offenbar um die Klägerin zu 4).

Da der erkennende Senat die fehlenden Tatsachenfeststellungen nicht selbst nachholen darf, ist die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)